

lors als Zeitdiagnostiker hin, dessen Denken durch eine ausgreifende Lebensnähe „weit über den engen Kreis der akademischen Schulphilosophie hinaus wirksam geworden“ (ebd.) sei. Als Taylors zentrales Motiv stellen sie heraus, dass es ihm darum gegangen sei, „die Ambivalenzen des Lebens in der Moderne nachzuzeichnen“ (11) und deren Herkunft und Gründe immer besser zu verstehen. Um eine aus einer distanzierten Beobachterperspektive heraus vorgenommene Zeitdiagnose sei es ihm nicht gegangen, sondern er wollte die Beteiligtenperspektive zur Sprache bringen. Zentrales Thema von Taylors Zeitdiagnose ist nach Meinung der Herausgeber „die von uns in unserem Leben erfahrene Zerrissenheit der Moderne, die hohe Erwartungen an Freiheit, Autonomie und Authentizität geweckt hatte und die diese Hoffnungen nicht erfüllen konnte“ (ebd.). *M. Lutz-Bachmann* ist in seinem eigenen Beitrag zur Festschrift näher darauf eingegangen. Dort würdigt er den Modernetheoretiker Taylor, weil dieser die Moderne nicht nur als faktisch unhintergehbare und fragile Epoche wahrgenommen habe, sondern auch als eine „Konstellation, in der sich mit einiger innerer Notwendigkeit bestimmte Erwartungen nicht erfüllt haben“ (371). Nach Lutz-Bachmann kann daher „die Moderne mit Taylor als eine ‚nicht erfüllte Zeit‘ bezeichnet werden“ (ebd.). Er erinnert in diesem Zusammenhang an die für die Moderne kennzeichnenden Momente der Leere, der erfahrenen Sinnlosigkeit und der Zerrissenheit des Menschen, „die für Taylor zur Beobachtung einer stets wiederkehrenden Aktualität von spirituellen Suchbewegungen, unerwarteten Konversionen und religiös gedeuteten Kontingenzerfahrungen führ(t)en“ (ebd.).

H.-L. OLLIG SJ

MIETH, CORINNA, *Positive Pflichten*. Über das Verhältnis von Hilfe und Gerechtigkeit in Bezug auf das Weltarmutsproblem (Ideen & Argumente). Berlin/Boston: de Gruyter 2012. X/259 S., ISBN 978-3-11-025564-5.

Die Habilitationsschrift von Corinna Mieth (= M.), Inhaberin des Lehrstuhls für Praktische Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Politischen Philosophie und der Rechtsphilosophie an der Ruhr-Universität Bochum, ist vom bedrängenden Problem der Weltarmut veranlasst. Von den vielfältigen moralischen Problematiken, die sich in diesem Zusammenhang auftun, greift sie eine sehr spezielle auf. Haben nicht Menschen aus reichen Ländern die moralische Pflicht, durch geeignete Maßnahmen (wie durch Spenden für Hilfsorganisationen) diejenigen, denen der armutsbedingte Tod droht, zu retten? Leuchtet diese moralische Pflicht nicht ebenso unmittelbar ein wie die der Rettung eines Kindes, das in einem Teich zu ertrinken droht? Besteht nicht zwischen beiden Situationen eine Analogie, sodass die vielfach vertretene Ansicht, es bestünde keine starke moralische Verpflichtung zur Hilfe für absolut Arme, zu korrigieren ist? Oder sind die Unterschiede zwischen den beiden Handlungsweisen so erheblich, dass sie ethisch unterschiedlich zu beurteilen sind? Unter einer vorwiegend individual-ethischen Perspektive entwickelt M. gleichsam eine komplexe Ethik der Hilfe. Ihr erkenntnisleitendes Interesse gilt der präzisen Bestimmung und Begründung, welche Art von moralischer Verpflichtung oder Verantwortung Individuen je nach den Bedingungen des Helfens haben. Ihre Reflexionen sind strikt normativ-ethisch ausgerichtet. Solange nicht geklärt ist, wer wem gegenüber unter welchen Bedingungen zu welcher Hilfe verpflichtet ist, ist Paränese fehl am Platze. Von dieser hält sich M. gänzlich fern, was insofern beachtlich ist, als angesichts der hintergründigen Thematik die Versuchung groß ist, Argumentation durch Appelle zu ersetzen.

Im ersten, dem grundsätzlichen Hauptteil (9–159) beabsichtigt M., ein Konzept positiver Pflichten, die ein aktives Handeln fordern, plausibel zu machen. Wer nicht wie P. Singer und P. Unger eine starke positive Pflicht von Menschen aus reichen Ländern zur Hilfe für von lebensbedrohlicher Armut Betroffenen gegeben sieht, hat die Alternative, die Hilfe entweder als eine supererogatorische Handlung oder als eine schwache, im kantischen Sinne als eine unvollkommene Pflicht zu begreifen. Anhand dieser Alternative wird der erste Hauptteil unterteilt. Im ersten Kap. (11–61) behandelt M. die Supererogationsthese, der zufolge positive Leistungen zur Verbesserung der Lage anderer jenseits der Pflicht liegen, ihre Ausführung besonders lobenswert, ihre Unterlassung jedoch nicht zu tadeln bzw. nicht zu sanktionieren ist und der Empfänger weder einen

moralischen Anspruch noch ein juridisches Recht auf Hilfe hat. Zur Diskussion stehen dabei insbesondere Pflichten, die M. vorverhaltensunabhängige nennt, die mithin nicht institutionell bestimmt sind, wie dies bei Berufspflichten oder Fürsorgepflichten (etwa von Eltern für ihre Kinder) oder bei in Versprechen oder Verträgen begründeten Verpflichtungen der Fall ist. M. unterscheidet eine Handlungssupererogation, bei der eine Person wie eine „Heldin“ in unzumutbarer Weise Gefahren an Leib und Leben oder wie eine Heilige in unzumutbarer Weise Opfer auf sich nimmt, von einer Akteursupererogation, bei der es wie bei einer Freundlichkeit um eine geringfügige Verbesserung geht, die zumutbar ist. Die Autorin zeigt auf, dass das Handeln eines Samariters, insofern dieser individuelle Nothilfe leistet, eine positive Pflicht ist. In einem ersten Ansatz eruiert sie fünf Kriterien für Hilfspflichten: Auf Seiten des Empfängers hat eine objektive Bedürftigkeit vorzuliegen, ihm steht ein notwendiges Gut nicht hinreichend zur Verfügung. Auf Seiten der helfenden Person muss eine Zuständigkeit gegeben sein, die Hilfe muss ihr zumutbar sein, muss Aussicht auf Erfolg haben sowie zulässig sein. Dieser Kriteriologie kommt im Weiteren eine tragende Rolle zu.

Im zweiten Kap. (62–159) befasst sich M. mit der Prioritätsthese, wonach negative Pflichten per se Vorrang vor positiven haben, wonach diese generell schwächer sein sollen als jene. Als Alternative zur Einordnung, Hilfsleistungen seien supererogatorisch, zieht sie Kants Auffassung heran, diese Handlungen seien Tugendpflichten. Sie greift die bekannten kantischen Unterscheidungen zwischen Rechts- und Tugendpflichten sowie zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten auf. Ihre Aufmerksamkeit ist in Sonderheit auf die Distinktion zwischen einer starken Verpflichtung zu individueller Nothilfe und einer schwachen Verpflichtung zu allgemeiner Wohltätigkeit gerichtet. Bei den jeweiligen Differenzierungen kommt es ihr auf die Relevanz der Unterscheidungsmerkmale an. Für die Qualifizierung der Pflichten sind insbesondere Kriterien wie diese von Gewicht: Ist eine Hilfspflicht vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit und der Erfolgsaussicht eindeutig bestimmt oder ist sie unterbestimmt? Ist sie allgemein zumutbar oder überfordert sie? Besteht ein Recht auf Hilfe und damit korrespondierend eine Gerechtigkeitspflicht, kann deren Erfüllung unter Umständen sogar erzwungen werden oder nicht? M. zeigt auf, dass den gängigen Unterscheidungen in positive und negative Pflichten sowie in starke und schwache Pflichten verschiedene *principia divisionis* zugrunde gelegt werden. Die Quintessenz ihrer Reflexionen ist, dass es eine starke positive Hilfspflicht im Falle einer Notlage gibt, bei der – wie etwa beim Samariter oder beim Retter des Kindes, das zu ertrinken droht – die namhaft gemachten Kriterien für eine derartige Pflicht erfüllt sind. M. bestreitet mit anderen Worten die Prioritätsthese vom generellen Vorrang negativer Pflichten. Im Ergebnis formuliert sie ein Hilfsprinzip und bestimmt dessen notwendige Elemente. Vorausgesetzt, dass der Adressat objektiv bedürftig ist, kann je nach den Bedingungen der Situation unter deontischer Rücksicht betrachtet entweder eine Pflicht zur individuellen Nothilfe oder zur allgemeinen Wohltätigkeit oder eine supraobligatorische Handlung vorliegen.

Im zweiten Hauptteil (161–242) erörtert M. die Analogiethese, die exemplarisch betrachtet besagt, dass zwischen der Pflicht zur Rettung des Kindes und der zur Hilfe für von absoluter Armut Betroffene trotz der Unterschiede bedeutsame Ähnlichkeiten bestehen. Vor dem Hintergrund dieser These untersucht M. mit Blick auf das sie beschäftigende Problem der Weltarmut die Reichweite und Verbindlichkeit von Hilfspflichten. Ist die Linderung oder Bekämpfung der Weltarmut, durch die soziale Menschenrechte verletzt werden, näherhin eine starke Hilfspflicht? Anhand der von ihr entwickelten Kriterien für eine derartige Pflicht geht M. dieser Frage nach. Dass auf der Empfängerseite das Kriterium objektiver Bedürftigkeit erfüllt ist, liegt in Anbetracht der Fakten auf der Hand. Schwieriger gestaltet sich die Prüfung der Kriterien auf der Geberseite. So ist beispielsweise hinsichtlich des Kriteriums der Zuständigkeit zu fragen, welche Rolle die Nähe oder Distanz zwischen Adressaten und Akteur spielt und wie eindeutig die Verpflichtung bestimmt ist, oder hinsichtlich des Kriteriums der Zumutbarkeit, woran diese sich *in concreto* bemisst, oder hinsichtlich des Kriteriums der Zulässigkeit, welche negativen Effekte die Hilfe eventuell hat oder ob durch sie Rechte Dritter verletzt werden, oder hinsichtlich des Kriteriums der Erfolgsaussicht, wie unter Umständen die Verglebarkeit oder Ineffizienz der Hilfe vorausgesehen werden kann. M.s Einzelprü-

fungen ergeben in der Summe, dass die Analogiethese nicht zutrifft. Die Art der jeweiligen Notlage ist zu verschieden. Diese kann aktuell oder permanent vorhanden, individuell oder systemisch bedingt sein. Sie kann unterschiedliche Ursachen haben und nur auf verschiedene Weise behoben werden. Um der Diversität der Bedingungen gerecht zu werden, benennt M. vier Modelle von positiven Hilfspflichten: die der Fürsorge, die der Nothilfe, die der Wohltätigkeit und die der Solidarität. Weil die Armut aus einem institutionellen Versagen resultiert, besteht ihrer Überzeugung nach gegenüber den Armen eine Solidaritätspflicht.

Bei der Fülle von sachlich gehaltvollen wie filigranen Analysen, wie M. sie bietet, versteht es sich von selbst, dass im Rahmen einer Rezension nur wenige Anfragen angesprochen werden können. Mit Blick auf das erste Kap. seien nur zwei Beispiele genannt. Anzufragen wäre, ob nicht die Eingrenzung auf Handlungen, bei denen Wichtiges auf dem Spiel steht, sinnvoll wäre, um das *Proprium* supererogatorischer Handlungen scharf zu bestimmen. Dies würde bedeuten, dass das, was M. Handlungssupererogation nennt, *per definitionem* aus dieser Klasse von Handlungen auszuschließen wäre. Anzufragen wäre, ob nicht gerade mit Blick auf das Kriterium der Zumutbarkeit die Beachtung der Akteur-Beobachter-Differenz hilfreich wäre, da mittels ihrer erklärt werden könnte, warum der Akteur, weil er von vornherein seine individuellen Handlungsmöglichkeiten berücksichtigt, etwas für seine Pflicht hält, was der Beobachter, der die allgemeine Erwartbarkeit als Kriterium zugrunde legt, als supererogatorische Handlung qualifiziert. Mit Blick auf das zweite Kap. sei nur angefragt, ob es nicht für die Verhältnisbestimmung von Rechts- und Tugendpflichten hilfreich wäre, ein Fundierungs- und ein Konfliktverhältnis zu unterscheiden. Im ersten Fall besagt die *Prima-facie*-Regel, dass zunächst die Rechte der Betroffenen zu achten sind, bevor jemand aus freier Initiative helfen kann. Im zweiten Fall besagt die *Prima-facie*-Regel, dass bei einer Konkurrenz die Wahrung elementarer Rechte den Vorrang vor der Hilfe hat.

M.s Schrift besticht durch eine mustergültige Klarheit in der Gedankenführung. M. bestimmt sowohl die übergreifenden als auch die detaillierten *quaestiones disputandae* präzise. Der Duktus ihrer Reflexionen sowie ihre Argumentationen sind jederzeit unmittelbar nachvollziehbar. In erhellender Weise formuliert sie Thesen, mit denen in pointierter Form in der einschlägigen Literatur vertretene oder denkbare Positionen erfasst werden. Methodisch geht sie in der Regel so voran, dass sie die Auffassungen klassischer wie neuerer Autoren zu einer eingegrenzten Frage darlegt und diese eingehend prüft. Mit Einwänden setzt sie sich gründlich auseinander. Eine ihrer Stärken sind grundlegende wie subtile Differenzierungen. Der Sache nach benennt sie jeweils das *principium divisionis* und erörtert seinen jeweiligen Erklärungswert. Für ihre Fragestellung ist die Ausdifferenzierung in verschiedene Modelle der Hilfe von besonderer Bedeutung. Eine weitere Stärke besteht darin, dass sie Kriterien ausfindig macht und eingehend begründet, anhand derer die Art der jeweiligen moralischen Verantwortlichkeit in einleuchtender Weise bestimmt werden kann. Den beiden Aufgaben normativer Ethik wird sie vollkommen gerecht; denn sie erfasst zum einen in rekonstruktiver Hinsicht moralische Intuitionen begrifflich, hinterfragt zum anderen in kritischer Hinsicht vorgebrachte Positionen und wägt dabei das Gewicht der Argumente ab. Durchgängig illustriert sie ihre Überlegungen anhand von lebensnahen Beispielen. Sie kommt jeweils zu plausiblen Lösungen, die sie in einem Fazit präsentiert, und lässt dabei eine praktische Urteilskraft erkennen. In einigen Stellen wäre vielleicht zur Vermeidung von Redundanzen ein Komprimieren des Textes wünschenswert; die Ausführlichkeit mag aber auch dem Streben nach größtmöglicher Genauigkeit geschuldet sein. Ihre Ausführungen sind sehr gut lesbar. Sie verzichtet völlig auf eine „hochgestochene“ Sprache. Ihre Darlegungen sind – bei deutschsprachigen philosophischen Veröffentlichungen nicht gerade verbreitet – von wohlthuender Nüchternheit, was im Übrigen ihrem implizit spürbaren moralischen Impetus keinerlei Abbruch tut.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass M.s Analysen ebenfalls für die theologische Ethik von Interesse sein können. Bei der Auslegung des Grundprinzips christlicher Ethik, dem Gebot der Nächstenliebe, haben sich seit langem etliche der Fragen gestellt, die M. in ihrer Ethik der Hilfe im Detail erörtert. So ist, um nur einige Beispiele zu nennen, der Moraltheologie die Abgrenzung zwischen moralischer Pflicht und superero-

gatorischer Handlung völlig vertraut, stammt doch die letztgenannte Kategorie aus ihrer eigenen Tradition. In diesem Kontext ist die theologische Ethik mit der Frage konfrontiert gewesen, was einzelnen Menschen unter welchen Umständen an Hilfsleistungen zumutbar ist, was sie umgekehrt überfordert. In ihrer Lehre vom *ordo amoris* hat sie diverse Präferenzregeln entwickelt, die bei der Beantwortung der Leitfrage „Wer von uns hat wem womit unter welchen Voraussetzungen zu helfen?“ der Orientierung dienen. Sie kennt die Präferenzregeln vom Vorrang der Pflicht vor dem Rat, also der supererogatorischen Handlung, sowie vom Vorrang der Pflichten der Gerechtigkeit vor denen der Liebe (im Sinne der Barmherzigkeit verstanden). Bei der Bestimmung des Inhalts der Hilfe entwickelt sie anhand der Kriterien entweder der Werthöhe oder der Wertdringlichkeit Vorzugsregeln. Bei der Bestimmung des Adressaten macht sie dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend verschiedene Grade der Nähe aus. Sie differenziert zwischen „natürlichen“ Pflichten, die wie beim Samariter in der Eigeninitiative gegründet sind, und institutionell bestimmten Pflichten. Sie kennt im Übrigen eine Gradualität bei den Sünden, was einschließt, dass für sie nicht, wie M. meint (34, 39), jeder Verstoß gegen ein Gebot eine Todsünde ist. Das Thema „Hilfe“ stellt sich für sie selbstredend auf der individuellethischen Ebene anders dar als auf der sozialetischen. Mit Blick auf das Problem der Weltarmut lässt sich die christliche Sozialetik von der Option für die Armen sowie vom Prinzip der Solidarität leiten. Meines Erachtens dürfte sich zeigen lassen, dass die Ergebnisse, zu denen M. aus philosophischen Erwägungen bei verschiedenen Detailfragen kommt, in vielfacher Hinsicht mit dem in der theologischen Ethik entwickelten Konzept der Nächstenliebe, insoweit dieses rational einsichtig ist, kompatibel ist.

D. WITSCHEN

WITSCHEN, DIETER, *Religionsfreiheit und Kirche*. Politik – Rechtsethik – Theologie. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2013. 132 S., ISBN 978-3-506-77707-2.

Dr. theol. Dieter Witschen [= W.] arbeitete von 1976 bis 1986 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Moraltheologie der Universität Münster und ist seit 1986 Mitarbeiter beim bischöflichen Officialat Osnabrück. Vielfach hat er sich höchst engagiert zum Thema „Menschenrechte“ geäußert.

Im ersten Kap. (15–25) stellt W. zuerst jene Rechte vor, welche einem jeden Gläubigen sowie jeder Vereinigung von Gläubigen ausnahmslos zustehen: die Freiheit des Glaubens, des Bekenntnisses der Religionsausübung sowie der Vereinigungsfreiheit. Nie ist diese „Freiheit“ ein bloß politisches Zugeständnis (34), sondern ein unverfügbares Menschenrecht. – Eng daran erörtert W. sodann das Recht, welches der Institution Kirche zusteht: Es lässt sich nicht von einem oder dem „Menschenrecht“ der Kirche reden; wohl aber ist von den ihr zugehörigen Rechten zu sprechen, welche der Kirche ihr institutionelles Bestehen, ihre Tätigkeit als auch die Achtung und Ehrerweisung sichern. W. fügt richtigerweise hinzu: „Die Kirche als Institution ist nicht Berechtigter eines Menschenrechts“ (25).

W. schließt im zweiten Kap. (26–50) Feststellung und Überlegungen hinsichtlich der Grenzen des Rechts auf Religionsfreiheit an. Keine Grenze besteht hinsichtlich des Trägers dieses Rechts: Es steht allen Menschen ausnahmslos zu (29), nie also kann und darf dieses Recht einem einzelnen Menschen oder einer Gruppe oder den Trägern einer bestimmter Weltanschauung abgesprochen werden. Andererseits bedarf es der genauen Bestimmung, was denn unter „Religion“ zu verstehen sei, die rechtlich geschützt werden muss. Der innere Gehalt von „Religion“ hängt überhaupt nicht von der Zahl der Anhänger, nicht von der Rolle im Verlauf der Geschichte, auch nicht bloß von irgendeiner gebräuchlichen Schrift u. a. ab.

W. arbeitet anschließend sorgfältig heraus, was rechtlich einer jeden Person auf Grund des Menschenrechts der Religionsfreiheit zusteht; welche Ansprüche sie geltend machen kann, natürlich nicht muss: Dieses Recht schließt alles mit ein, was jene Menschen selbst als religiöses Handeln einordnen (35). Wie aber ist zu verfahren, wenn aus der religiösen Einstellung heraus Handlungen vorgenommen werden, evtl. vorgeschrieben sind, welche die Großgesellschaft als Verstöße gegen das Sittengesetz bezeichnet? (37–39). Die differenzierte Antwort W.s entspricht unserem sittlich-rechtlichen Stand: